

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **63/64 (1914)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und *Karl Merz* aus St. Gallen (Dissertation: Parallelfächen und Centrafläche eines besondern Ellipsoides und die Steinersche Fläche).

Rücktritt von Professor Maurice Decoppet. Der vom Bundesrat am 17. Juli d. J. an Stelle des zurücktretenden Dr. Coaz zum eidg. Oberforstinspektor ernannte Professor M. Decoppet ist ein geborener Waadtländer. Er absolvierte die Kantonsschule in Aarau und studierte von 1883 bis 1886 an der Forstabteilung der Eidg. Technischen Hochschule. Seinen Beruf hat er im Kanton Waadt ausgeübt, bis er 1902 als Professor für Forstpolitik, Forstschutz und Verbauungswesen als Nachfolger von Professor Bourgeois an die Eidg. Technische Hochschule berufen wurde. In dieser Stellung ist er noch bis zu Ende des laufenden Semesters tätig.

Schweizerische Rheinschiffahrt A.-G. in Basel. Nachdem der Basler Grosse Rat am 18. Juni d. J.¹⁾ beschlossen hat, seine Regierung zu ermächtigen, sich mit 250 000 Fr. an der „Schweizer. Rheinschiffahrt A.-G.“ zu beteiligen, hat auch der Schweizerische Bundesrat für den Bund eine Beteiligung in gleichem Betrag in Aussicht genommen. Die Regierung von St. Gallen beantragt ihrem Grossen Rate eine Beteiligung mit zehn Aktien und in Baselland wird eine ähnliche Anregung geprüft.

Aus der Sitzung des Verwaltungsrates der S. B. B. vom 20. Juli wird sodann gemeldet: „Bei der Beratung des Geschäftsberichtes für das erste Quartal teilte die Generaldirektion mit, dass sie, nachdem sie sich seit ungefähr 1½ Jahren mit Fragen der Rheinschiffahrt beschäftigt und Verhandlungen darüber geführt hat, beschlossen habe, sich mit einer Aktienzeichnung von 250 000 Fr. an der in Gründung befindlichen Schweizerischen Rheinschiffahrt A.-G. in Basel zu beteiligen. Die Gründung erfolgt auf Grund eines Interessen- und Betriebsgenossenschafts-Vertrages mit der Reederei Fendel in Mannheim. Das Aktienkapital der Schweizerischen Rheinschiffahrtsgesellschaft im Betrage von zwei Millionen Franken wird zwischen den deutschen und den schweizerischen Interessenten so verteilt, dass der Schweiz mindestens 1 100 000 Fr. zukommen müssten. Die Generaldirektion der S. B. B. werde im Verwaltungsrat der neuen Aktiengesellschaft vertreten sein. Durch Syndizierung der schweizerischen Aktien soll das Stimmenübergewicht der Schweiz gesichert werden. Stillschweigend erklärte sich der Rat damit einverstanden.“ Davon, wie sich die Sachlage gestalten wird, wenn sich die badische Regierung veranlasst sehen würde, von dem ihr zustehenden Rechte, Gebrauch zu machen, die Aktien des „Fendelkonzern“ an sich zu ziehen, wird nichts berichtet.

Nordostschweizerische Kraftwerke A.-G. und die Beznau-Löntschwerke. Nachdem von den in Frage kommenden Kantonen bereits 88 % der auf sie entfallenden Aktien fest übernommen worden waren, konnte an dem vertraglich auf den 15. Juli festgesetzten Termin dem „Motor“ die Mitteilung gemacht werden, dass die Nordostschweizerischen Kraftwerke A.-G. die Beznau-Löntschwerke übernehmen. Von den beteiligten Kantonen haben die Uebernahme ihres Betreffnisses an Aktien zur Stunde zugesagt: *Zürich* mit 38 %, *Aargau* mit 29 %, *Thurgau* mit 12 %, *Schaffhausen* mit 8 % und *Zug* mit 1 %. Es stehen noch aus die Zusagen von *Glarus* für 2 %, *St. Gallen* für 7 %, *Schwyz* für 1 % und *Appenzell A.-R.* für 2 %. Sollten einige der letztgenannten sich für Beteiligung nicht entschliessen, so würde die ihnen zugedachte Quote auf die andern pro Rata verteilt. Der Hauptsitz der Aktiengesellschaft ist in Baden mit Zweigniederlassungen in *Glarus* und in *Zürich*.

Die Kantone *Zürich* und *Schaffhausen* sind verpflichtet, sofort nach Konstituierung der A.-G. der Nordostschweizerischen Kraftwerke mit dem Bau von *Eglisau* zu beginnen und dieses Werk gegen Vergütung der Kosten den Nordostschweizerischen Kraftwerken zu überlassen. Man nimmt an, dass die Beznau-Löntschwerke schon 1916/17 voll beansprucht sein werden, sodass *Eglisau*, das 1918 in Betrieb kommen soll, gleich in den Riss treten könnte.²⁾

Der II. Internationale Kongress beratender Ingenieure ist am 16. Juli zu *Bern* im Kongress-Saal der Landesausstellung zusammengetreten. Die von etwa 40 Teilnehmern besuchte Versammlung tagte unter Vorsitz von Ingenieur *L. Prangey*, dem Präsidenten der Vereinigung beratender Ingenieure Frankreichs. Der Vizepräsident des ständigen Ausschusses, Dr. *Blochmann* aus *Kiel*, gab Kenntnis von den Arbeiten der Kommission, die den Begriff

¹⁾ Band LXIII, Seite 368 und 380.

²⁾ Wir machen unsere Leser darauf aufmerksam, dass das Beznauwerk in Bd. II, S. 67 u. ff., das Löntschwerk in Bd. LV, S. 207 u. ff. und Bd. LVI, S. 1 u. ff. (von diesem liegt auch ein Sonderabdruck vor) und der Entwurf zum Eglisauerwerk in Bd. LXI, S. 129 der „Schweiz. Bauzeitung“ dargestellt worden sind. Die Red.

des „beratenden Ingenieurs“ zu umschreiben hatte. Diese schlägt folgende Formel vor:

„Als beratender Ingenieur soll gelten derjenige, der ausreichende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen besitzt, seinen Beruf unter seinem eigenen Namen ausübt, unabhängig von Handel, Unternehmertum und öffentlicher Beamtenschaft und in vollkommener Unparteilichkeit im Namen seiner Klienten handelt und nur von diesem Vergütungen entgegennimmt.“

Nach einlässlicher Diskussion beschloss die Versammlung, den einzelnen Verbänden die engere Umschreibung der Erfordernisse zu überlassen und nahm die vorgeschlagene Formulierung im Prinzip an.

Der XVIII. Kongress der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz findet, unter Vorsitz von Nat.-Rat *E. Wild*, Direktor des Gewerbemuseums St. Gallen, vom 6. bis 9. September d. J. in *Bern* statt. Das Programm sieht für Sonntag den 6. September einen Empfangsabend auf dem Schänzli vor. Montag den 7. September finden vormittags von 10¼ Uhr und nachmittags von 2½ Uhr an Arbeitssitzungen im Nationalratssaale statt, zwischenhinein ein gemeinsames Frühstück und abends freie Zusammenkunft in der Landesausstellung. Dienstag den 8. September von 9 Uhr ab wieder Arbeitssitzung, nachmittags Besuch der Ausstellung; abends 8 Uhr Festessen im „Bellevue“. Mittwoch den 9. September Ausflug nach Murten oder ins Berner Oberland. Der Preis der Teilnehmerkarte sowohl für Herren wie für Damen beträgt 20 Fr. Präsident des Organisationskomitees ist a. Bundesrat *Comtesse* in *Bern*. Anmeldungen sind bis spätestens den 10. August zu richten an Herrn *André Tallefer*, 215 bis Bd St. Germain in *Paris*, oder an den Generalsekretär der Vereinigung, Herrn Professor Dr. *Albert Osterrieth* in *Berlin W.*, *Wilhelmstrasse 57/58*, oder an das Bureau International de la propriété industrielle, *Bern*, *Helvetiastr. 7*.

Bahnhöferweiterung und Postgebäude in Luzern. Wir haben über das von a. Gotthardbahndirektor Dr. *Dietler* aufgestellte Projekt bereits auf Seite 341 des letzten Bandes berichtet. Eine von der Gesellschaft für Handel und Industrie einberufene, von Vertretern des Regierungsrates, des Stadtrates und des Verwaltungsrates der Bundesbahnen besuchte Konferenz hat nach Anhörung eines Referates von Dr. *Dietler* und einlässlicher Diskussion beschlossen, die eidg. Bahn- und Postbehörden einzuladen, das Projekt Dr. *Dietler's* ehestens ausführen zu lassen.

Die Verbreiterung des Kaiser Wilhelm-Kanals, über die wir in Band LVI, S. 175, kurz berichteten, ist vollendet, und der erweiterte Kanal am 24. Juni dem Betriebe übergeben worden. Die neuen Schleusen sind ungefähr doppelt so gross wie die alten und die die Schifffahrt hindernden Brücken durch eiserne Hochbrücken ersetzt worden. Durch Einführung des elektrischen Betriebs wurde ferner überall eine bedeutende Verbesserung des Kanalbetriebs vorgenommen.

Ehrung von Professor Dr. A. Fliegner. Die Grossherzogliche Technische Hochschule in *Karlsruhe* hat Herrn Dr. *A. Fliegner*, der bis zum September 1912 an der Eidg. Technischen Hochschule den Lehrstuhl für theoretische Maschinenlehre inne hatte, in Anerkennung seiner hohen Verdienste um die technischen Wissenschaften den Titel eines Dr.-Ing. ehrenhalber verliehen.

Preis Ausschreiben.

Selbsttätige Kupplung der Brems- u. Heizungsleitungen bei Eisenbahnwagen. Anschliessend an den seinerzeitigen Wettbewerb für eine selbsttätige Kupplung für Eisenbahnwagen¹⁾ erlässt das „Collegio Nazionale degli Ingegneri Ferroviari Italiani“ in *Rom* ein internationales Preis Ausschreiben für eine Vorrichtung, die eine Kupplung (automatisch oder von Hand) der Rohrleitungen für Bremsung und Heizung bei Eisenbahnwagen ermöglicht, ohne dass dabei die Arbeiter zwischen die Puffer treten müssen. Als Preise sind vorgesehen: 5000 Fr. und eine goldene Medaille für die beste Lösung des automatischen, 3000 Fr. und eine goldene Medaille für die beste Lösung des nichtautomatischen Apparats. Die Frist zur Anmeldung der Bewerbungen ist auf den 30. September 1914 festgesetzt. Das ausführliche Programm des Wettbewerbs kann beim Sekretär des Exekutivkomitees, Ingenieur *S. Bullara*, *Via Nirone 21*, *Milano*, bezogen werden.

¹⁾ Siehe Band LII, Seite 227; Band LIII, Seite 118 und 302.